



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

—

Mitglied des Landtages Dorothea Frederking (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

### **Eindämmung der Populationen von Stadtauben und der Verschmutzung des öffentlichen Raumes mit Taubenkot**

Kleine Anfrage - **KA 8/1010**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Grimm-Benne  
Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

***Hinweis:** Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.*

(Ausgegeben am 21.10.2022)

**Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen  
Beantwortung**

Abgeordnete Dorothea Frederking (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**Eindämmung der Populationen von Stadtauben und der Verschmutzung des  
öffentlichen Raumes mit Taubenkot**

Kleine Anfrage – KA 8/ 1010

**Vorbemerkung der Fragestellenden**

*Stadtauben sind in Deutschland immer Haustauben. Sachsen-Anhalt ist eins von zwei Bundesländern, in denen freilebende Stadtauben beziehungsweise verwilderte Haustauben gemäß einer Landesverordnung noch als „Tierische Schädlinge“ gelten. Mit diesem Schädlingsstatus begründen viele Städte und Gemeinden in ihren Gefahrenabwehrverordnungen ein Fütterungsverbot oder eine eingeschränkte Fütterung auf definierte Futterplätze.*

*Durch diese Verbote und Einschränkungen werden allerdings zugleich die vorteilhaften Taubenschläge und Taubenhäuser verhindert. Denn hierbei handelt es sich um betreute Orte, wo die Taubeneier durch Gipseier zur Eindämmung der Populationen ausgetauscht werden. Auch der Hauptteil des Taubenkotes fällt an diesen Orten an und die Verschmutzung von Flächen und Gebäuden im öffentlichen Raum werden reduziert, sodass Vergrämuungs- und Reinigungsmaßnahmen entfallen. Zugleich erfolgt hier eine art- und tierschutzgerechte Fütterung.*

*In mehreren Rechtsprechungen wurde dargelegt und begründet, dass freilebende Stadtauben keine obligatorischen Gesundheitsschädlinge sind und von ihnen keine besonderen gesundheitlichen Gefahren ausgehen.*

**Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Gleichstellung**

**Frage:**

***Inwieweit plant die Landesregierung, aus der Schädlingsbekämpfungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.02.1996 den § 1 Abs. 1 Nr. 2 d zu streichen und damit die „verwilderte Haustaube“ nicht mehr als tierischen Schädling einzustufen, um damit die notwendige Grundlage zu schaffen, damit Taubenschläge und Taubenhäuser zur Eindämmung der Populationen sowie der Verschmutzungen und der gesteuerten tierschutzgerechten Fütterung ermöglicht werden?***

**Antwort:**

In Sachsen-Anhalt gilt die verwilderte Haustaube (*Columbia livia domestica*) nach § 1 Nummer 2 Buchstabe der Schädlingsbekämpfungsverordnung (SchädBekVO) generell als tierischer Schädling. Die Schädlingsbekämpfungsverordnung wurde im Jahr 1996 auf der Grundlage einer Ermächtigung im damaligen Bundes-Seuchengesetz (BSeuchG) erlassen. Das BSeuchG ist im Jahr 2000 durch das Infektionsschutzgesetz (IfSG) ersetzt worden. Grundsätzliches Ziel beider Gesetze war und ist der wirksame Schutz der Bevölkerung vor Infektionskrankheiten, insbesondere durch Maßnahmen zur Vorbeugung vor übertragbaren Krankheiten beim Menschen und zur Verhinderung ihrer Weiterverbreitung. Ein Tier, durch das Krankheitserreger auf Menschen übertragen werden können, ist in § 2 Nummer 12 IfSG als Gesundheitsschädling definiert. Werden Gesundheitsschädlinge festgestellt und ist die Gefahr begründet, dass durch sie Krankheitserreger verbreitet werden, so sind nunmehr in § 17 IfSG die Rechtsgrundlagen für die erforderlichen behördlichen Maßnahmen und für den Erlass von Rechtsverordnungen durch die Länder enthalten.

Im Rahmen des Vorgehens bei der Bekämpfung von Wirbeltieren als tierische Schädlinge haben die zuständigen Gesundheitsbehörden in Sachsen-Anhalt jedoch die geltenden Bestimmungen des Tierschutzes zu beachten und einzuhalten. Mit Implementation des Staatsschutzzieles Tierschutz in Art. 20a GG, das am 01.08.2002 in Kraft trat, hat die Anwendung der Vorschriften der SchädBekVO unter Beachtung dieses Grundsatzes zu erfolgen. Gemäß § 1 Satz 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) ist es verboten, einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Folglich ist auch das Töten von Tieren ohne vernünftigen Grund verboten. Da bei der Umsetzung der Vorschriften der SchädBekVO höherrangige Rechtsvorschriften, insbesondere die Vorschriften des TierSchG zu beachten und

einzuhalten sind, ist eine Änderung oder Anpassung der SchädBekVO nicht zwingend notwendig. Eine entsprechende Überprüfung wird gleichwohl durch das zuständige Fachressort durchgeführt.